



Österreichische Tierärztekammer

legvet@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 13. Februar 2012

Entwurf eines Tierärztekammergesetzes – Begutachtung
BMG-74100/0147-II/B/10/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierärztekammergesetz geschaffen und das Tierärztegesetz geändert wird und erlaubt sich dazu wie folgt auszuführen:

Grundsätzlich wird die Schaffung eines eigenen Tierärztekammergesetzes sehr begrüßt. Die im vorliegenden Entwurf entwickelte Kammerstruktur ist grundsätzlich dazu geeignet, auf die geänderten Strukturen des Berufsstandes entsprechend Rücksicht zu nehmen und alle Gruppierungen in der Standesvertretung entsprechend abzubilden.

zum Tierärztekammergesetz im Einzelnen:

zu § 2

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

Der Satz ist doppelt angeführt und kann einmal ersatzlos gestrichen.

§ 2 Abs 2

3. Funktionäre/Funktionärinnen: die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählten Mitglieder der Organe gemäß Z 1, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Mitglieder des Kuratoriums;

Da das Kuratorium gemäß § 14 ein Organ der Tierärztekammer ist, sind die Mitglieder des Kuratoriums schon durch den ersten Halbsatz dieser Ziffer als Funktionärinnen



beziehungsweise Funktionäre definiert. Es bedarf deshalb keiner eigenen Erwähnung mehr in Z 3 und „...sowie die Mitglieder des Kuratoriums“ kann ersatzlos gestrichen werden. Der Text des § 2 Abs 2 Z 3 ist sollte daher wie folgt geändert werden:

§ 2 Abs 2

3. Funktionäre/Funktionärinnen: die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählten Mitglieder der Organe gemäß Z 1, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

zu § 9

- (1) Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) der Tierärztekammer sind alle Tierärztinnen und Tierärzte, die
1. in die von der Tierärztekammer geführten Tierärzteliste eingetragen worden sind,
 2. den tierärztlichen Beruf (§ 12 Tierärztegesetz) ausüben und
 3. ihren Berufssitz oder Dienstort im Bereich der Tierärztekammer haben.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Tierärztekammer endet, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt
1. die Berufseinstellung bei der Tierärztekammer erklärt hat, oder
 2. aus der Tierärzteliste gestrichen worden ist.

Die Berufseinstellung nach Z 1 ist gegenüber der Tierärztekammer schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des in der Erklärung genannten Tages, frühestens aber mit Ablauf des Tages der dem Tag folgt, an dem die Erklärung der Tierärztekammer nachweislich zugegangen ist. Tierärztinnen und Tierärzte, denen die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission befristet entzogen wurde, bleiben Pflichtmitglieder, ebenso stellenlos gewordene Tierärztinnen und Tierärzte, die als arbeitssuchend gemeldet sind sowie Tierärztinnen und Tierärzte, die an der aktuellen Berufsausübung durch eine Kammerfunktion oder Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Mandates verhindert sind

Grundsätzlich ist zwischen der Eintragung in die Tierärzteliste und der Mitgliedschaft bei der Tierärztekammer zu unterscheiden. Die Eintragung in die Tierärzteliste bewirkt per se keine Kammermitgliedschaft. Das Tierärztegesetz nennt in § 7 zwei Möglichkeiten, die zu einem Ruhen beziehungsweise zum Entzug der Berufsausübungsberechtigung führen:

„Die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht aufgrund:

1. eines dauernden oder zeitweiligen Verzichtes des Tierarztes;
2. eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission.“

Dem gegenüber ist eine Streichung aus der Tierärzteliste gemäß § 10 Tierärztegesetz nur im Falle des Wegfalls der allgemeinen Erfordernisse vorgesehen.

Darüber hinaus erscheint eine Mitgliedschaft für Personen, welchen die Berufsausübungsberechtigung vorübergehend entzogen wurde sowie für Tierärztinnen und Tierärzte, welche als arbeitssuchend gemeldet sind nicht sinnvoll und nicht exekutierbar. Es ist davon auszugehen, dass der oben genannte Personenkreis sich (auch) in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Da an die Pflichtmitgliedschaft aber sowohl eine Umlagenpflicht als auch eine Beitragspflicht zu den Wohlfahrtseinrichtungen gekoppelt ist, müssten also von dieser Personengruppe auch die entsprechenden

Umlagen und Beiträge eingehoben werden. Ein weiteres Problem stellt sich in der Umsetzung dieser Bestimmung. Die Österreichische Tierärztekammer kann nicht unterscheiden, ob eine Tierärztin oder ein Tierarzt arbeitslos und arbeitsuchend ist oder nicht. Im Falle der Abmeldung einer freiberuflichen oder angestellten Tätigkeit müsste in jedem einzelnen Fall also hinterfragt werden, ob die oder der Betroffene sich nunmehr auf Arbeitssuche begibt oder nicht.

Es ergeht daher die Anregung folgender klareren Formulierung des § 9:

(1) Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) der Tierärztekammer sind alle Tierärztinnen und Tierärzte, die

1. in die von der Tierärztekammer geführte Tierärzteliste eingetragen sind,
2. den tierärztlichen Beruf (§ 12 Tierärztegesetz) ausüben und
3. ihren Berufssitz oder Dienort im Bereich der Tierärztekammer haben.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Tierärztekammer endet, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt

1. die Berufseinstellung gem. § 8 Tierärztegesetz bei der Tierärztekammer erklärt hat, oder
2. die Berufsausübungsberechtigung gem §7 Tierärztegesetz ruht bzw. entzogen wurde.

Die Berufseinstellung nach Z 1 ist gegenüber der Tierärztekammer schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des in der Erklärung genannten Tages, frühestens aber mit Ablauf des Tages der dem Tag folgt, an dem die Erklärung der Tierärztekammer nachweislich zugegangen ist.

zu den Anmerkungen zu § 9 Abs 1 in den Materialien:

In die Abteilung der Angestellten fallen alle Kammermitglieder, die den tierärztlichen Beruf im Angestelltenverhältnis zu Tierärztegesellschaften und Mitgliedern der Abteilung der Selbständigen ausüben (auch wenn sie vorübergehend arbeitslos sind).

Im Sinne der Ausführungen zu § 9 Abs 1 wäre der Klammerausdruck ersatzlos zu streichen, sodass dieser Absatz in den Materialien wie folgt lautet:

In die Abteilung der Angestellten fallen alle Kammermitglieder, die den tierärztlichen Beruf im Angestelltenverhältnis zu Tierärztegesellschaften oder Mitgliedern der Abteilung der Selbständigen ausüben

Nur Tierärztinnen und Tierärzte, die weder in die Abteilung der Selbständigen noch der Angestellten fallen, sind Mitglieder der Abteilung sonstiger Tierärztinnen und Tierärzte. Vor allem gehören hierher also Personen, die ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich gemäß § 2 Abs. 1 Tierärztegesetz ausüben, somit nicht einer der beiden erstgenannten Abteilungen angehören und freiwillige Kammermitglieder sowie vorübergehend arbeitslose Tierärztinnen und Tierärzte, die zuvor nicht Mitglieder der Abteilung der Angestellten waren.

Im Sinne der Ausführungen zu § 9 Abs 1 wäre der letzte Halbsatz zu streichen und damit wie folgt zu formulieren:

Tierärztinnen und Tierärzte, die weder in die Abteilung der Selbständigen noch der Angestellten fallen, sind Mitglieder der Abteilung sonstiger Tierärztinnen und Tierärzte. Vor allem gehören hierher also Personen, die ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich gemäß § 2 Abs. 1 Tierärztegesetz ausüben, somit nicht einer der beiden erstgenannten Abteilungen angehören.

zu den Anmerkungen zu § 9 Abs 3 in den Materialien:

Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht ordentliche Mitglieder der Tierärztekammer sind, können der Tierärztekammer jedoch als außerordentliche Mitglieder – durch freiwilligen Beitritt – angehören (Abs. 3). Diesfalls sind sie Mitglieder der Abteilung der sonstigen Tierärztinnen und Tierärzte.

Da an die Mitgliedschaft an die einzelnen Abteilungen zahlreiche Rechtsfolgen geknüpft sind und für ordentliche Mitglieder eine Pflicht zur Mitgliedschaft in eine der Abteilungen besteht, würde dies der freiwilligen Mitgliedschaft widersprechen. Es ergeht daher die Anregung, die erläuternden Bemerkungen dahingehend zu korrigieren und § 9 Abs 3 wie folgt zu formulieren.

(3) Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können der Tierärztekammer freiwillig durch Erklärung beitreten (außerordentliche Mitglieder), wenn sie in die Tierärzteliste eingetragen sind und ihren Wohnsitz im Bereich der Tierärztekammer haben. Die außerordentlichen Mitglieder gehören keiner Abteilung gem Abs 4 an. Die Mitgliedschaft kann diesfalls jederzeit durch Erklärung an die Tierärztekammer beendet werden.

zu § 9 Abs 6

(6) Mitglieder der Abteilung der Angestellten sind Kammermitglieder, die den tierärztlichen Beruf im Angestelltenverhältnis zu freiberuflich selbständigen Tierärztinnen und Tierärzten oder zu einer Tierärztegesellschaft ausüben und nicht Mitglieder der Abteilung der Selbständigen (Abs. 5) sind.

Hier könnte sich die Frage aufwerfen, ob es sich um Angestellte im Sinne des AngG handelt oder nicht, weshalb die Anregung ergeht, § 9 Abs 6 wie folgt zu formulieren:

(6) Mitglieder der Abteilung der Angestellten sind Kammermitglieder, die den tierärztlichen Beruf in einem Arbeitsverhältnis zu freiberuflich selbständigen Tierärztinnen und Tierärzten oder zu einer Tierärztegesellschaft ausüben und nicht Mitglieder der Abteilung der Selbständigen (Abs. 5) sind.

zu § 9 Abs 7

(7) Mitglieder der Abteilung der sonstigen Tierärztinnen und Tierärzte sind alle Kammermitglieder, die weder der in Abs. 5 noch der in Abs. 6 genannten Abteilungen angehören.

Im Sinne der Ausführungen zu Abs 3 ergeht die Anregung den Absatz 7 zu konkretisieren und wie folgt zu formulieren:

(7) Mitglieder der Abteilung der sonstigen Tierärztinnen und Tierärzte sind alle ordentlichen Kammermitglieder, die weder der in Abs. 5 noch der in Abs. 6 genannten Abteilungen angehören.

zu § 9 Abs 8

(8) Eine Person kann jeweils nur Mitglied einer Abteilung sein. Über Streitfälle hinsichtlich der Abteilungszugehörigkeit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Kammermitglied das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident nicht stimmberechtigt ist. In solchen Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

Im vorgesehenen Instanzenzug würde der Präsident an den Entscheidungen beider Instanzen beteiligt sein. Nur durch die Tatsache, dass der Präsident im Vorstand nicht mitstimmen darf, ist eine unabhängige Entscheidung der zweiten Instanz nicht gewährleistet. Da derartige Entscheidungen im Normalfall nur alle vier Jahre jeweils vor der Wahl der Delegiertenversammlung anstehen können, ist eine rasche Entscheidung der Berufungsinstanz nicht notwendig. Ein Instanzenzug vom Vorstand zur Delegiertenversammlung hätte hingegen in mehrfacher Hinsicht Vorteile. Die Entscheidungen der beiden Instanzen könnten vollkommen getrennt voneinander fallen. Die Delegiertenversammlung und damit das einzige und höchste Legislativgremium könnte in letzter Instanz über diese Frage der Zugehörigkeit zur jeweiligen Abteilung entscheiden. Dadurch sind in den Entscheidungsprozess auch jedenfalls Vertreter aller Abteilungen eingebunden. Ein entsprechender Bescheid wäre auf Grund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung vom Präsidenten zu fertigen.

Es ergeht daher die Anregung, § 9 Abs 8 wie folgt zu ändern:

§ 9 Abs 8

Eine Person kann jeweils nur Mitglied einer Abteilung sein. Über Streitfälle hinsichtlich der Abteilungszugehörigkeit entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Kammermitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu.

Die Delegiertenversammlung entscheidet in letzter Instanz. In solchen Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

zu § 10 Abs 3

(3) Die Kammermitglieder haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich beruflich fortzubilden sowie sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren.

Hierbei handelt es sich um Berufspflichten des Tierarztes. Diese sollten im Tierärztegesetz und nicht im Tierärztekammer-Gesetz geregelt werden.

Der Absatz 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

zu § 10 Abs 4

(4) Die Kammermitglieder haben alle für die Mitgliedschaft maßgebenden Sachverhalte und deren Änderungen der Tierärztekammer binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen.

Zur näheren Determinierung der für die Mitgliedschaft maßgeblichen Sachverhalte ergeht die Anregung den Absatz 4 wie folgt zu ändern:

§ 10 Abs 4

Die Kammermitglieder haben alle für die Mitgliedschaft maßgebenden Sachverhalte, insbesondere die Daten gemäß § 5 Abs 2 Tierärztegesetz und deren Änderungen der Tierärztekammer binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen.

zu § 11 Abs 2

(2) Das Schlichtungsgremium ist am Sitz der Tierärztekammer einzurichten und besteht aus drei Mitgliedern. Diese – sowie die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern – sind von der Delegiertenversammlung aus dem Kreise der Kammermitglieder für vier Jahre zu bestellen. Mitglieder des Schlichtungsgremiums dürfen keine weiteren Funktionen innerhalb der Tierärztekammer bekleiden.

Die Notwendigkeit einer Schlichtung ergibt sich primär auf regionaler Ebene. Der Aufwand (Reisekosten, Taggelder) für ein bundesweit tätiges Schlichtungsgremium erscheint darüber hinaus ungerechtfertigt hoch. Es wird daher angeregt, Schlichtungsgremien aus Gründen der Raschheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf Ebene der Landesausschüsse einzurichten und den § 11 Abs 2 wie folgt zu ändern:

§ 11 Abs 2

(2) Durch die Landesausschüsse sind entsprechende Schlichtungsgremien für das jeweilige Bundesland einzurichten.

zu § 12 Abs 2

(2) Im eigenen Wirkungsbereich hat die Tierärztekammer insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Information der Mitglieder über aktuelle berufsrelevante Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Berufsausübung;
2. die Erstattung von Berichten, Vorschlägen und Äußerungen an die Bundesregierung, die Landesregierungen sowie an Behörden in allen Fragen, die unmittelbar oder mittelbar die Interessen der Tierärztinnen und Tierärzte berühren, sowie die Unterstützung dieser Behörden bei der Regelung der Angelegenheiten des Veterinärwesens und des Tierschutzes;
3. die beratende und fördernde Mitwirkung bei der fachlichen Ausbildung der Tierärztinnen und Tierärzte und der Entwicklung der Veterinärmedizin sowie der Entwicklung des Tiergesundheitswesens und der tierärztlichen Versorgung;
4. die beratende und fördernde Mitwirkung bei der Entwicklung der Tierhygiene, der Tierzucht, des Tierschutzes und der Lebensmittelhygiene;
5. die Erstattung von Gutachten, welche die in Z 1 bis 4 aufgezählten Angelegenheiten behandeln, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet;
6. das Eintreten für die Würde und das Ansehen des tierärztlichen Berufes sowie die Sorge für die Einhaltung der Berufsordnung;
7. die Durchführung kollegialer Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen den Kammermitgliedern;
8. die Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern in andere Körperschaften und Stellen sowie die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Vertretungen der Tierärztinnen und Tierärzte, soweit solche Vertretungen durch besondere Rechtsvorschriften vorgesehen sind;
9. die Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern zu behördlichen Überprüfungen und Kontrollen, soweit durch die Rechtsvorschriften die Beiziehung eines Kammervertreters vorgesehen ist;
10. die Namhaftmachung von Mitgliedern der Kommission gemäß § 4a Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG, BGBl. Nr. 137/1975;
11. die Hinwirkung auf die Erarbeitung arbeitsrechtlicher Vorschriften für Tierärztinnen und Tierärzte sowie für Tierärztliches Hilfspersonal und von Vorschriften zum Schutz vor Berufskrankheiten;
12. die Mitwirkung bei der Bekämpfung des Arzneimittelmissbrauches und der Bekämpfung von unfachgemäßen Behandlungen und unzulässigen Eingriffen bei Tieren;
13. die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen für Berufsangehörige sowie die Förderung der Veröffentlichung von Fachpublikationen;
14. die Auszeichnung von Personen, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der tierärztlichen Standesarbeit oder der tierärztlichen Wissenschaft oder der praktischen tierärztlichen Tätigkeit erworben haben;
15. die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Interessenvertretungen;
16. die Zusammenarbeit mit Veterinärmedizinischen Universitäten zur Aus- und Fortbildung der Tierärztinnen und Tierärzte;
17. der Betrieb von Wohlfahrtseinrichtungen zur Versorgung und Unterstützung von Kammermitgliedern, ehemaligen Kammermitgliedern und deren Hinterbliebenen sowie von wirtschaftlichen Einrichtungen;
18. die Durchführung der Wahl der Organe der Tierärztekammer und Bestellung der Kammerbediensteten;

Im Sinne einer einheitlicher Bezeichnungen ergeht die Anregung, § 12 Abs 2 Z 18 wie folgt zu ändern:

18. die Durchführung der Wahl der Organe der Tierärztekammer und Bestellung der Kammerpersonals;

Wie später noch auszuführen sein wird ergibt sich durch den Strukturwandel des Berufsstandes die Notwendigkeit, eine Kollektivvertragsfähige Standesvertretung zu schaffen. Es ergeht daher die Anregung, folgende Ziffer 19 anzufügen:

19. Abschluss von Kollektivverträgen durch die Abteilungsausschüsse

zu § 14

§ 14. Organe der Tierärztekammer sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Präsidentin/der Präsident;
4. die Rechnungsprüfer;
5. die Landesstellen;
6. das Kuratorium.

Auf Grund des Strukturwandels des Berufsstandes welcher sich in einer ständig steigenden Anzahl von angestellten Tierärztinnen und Tierärzten sowie in einem stark steigenden Frauenanteil manifestiert, ergibt sich die Notwendigkeit, den angestellt tätigen Tierärztinnen und Tierärzten ein entsprechendes Mitsprache- und letztendlich auch Mitbestimmungsrecht innerhalb der Österreichischen Tierärztekammer einzuräumen. Die unten stehende Grafik (Abb. 1) zeigt die Anzahl der Ersteintritte in die Österreichische Tierärztekammer getrennt nach Geschlecht sowie den sich daraus ergebenden Trend bis 2050.

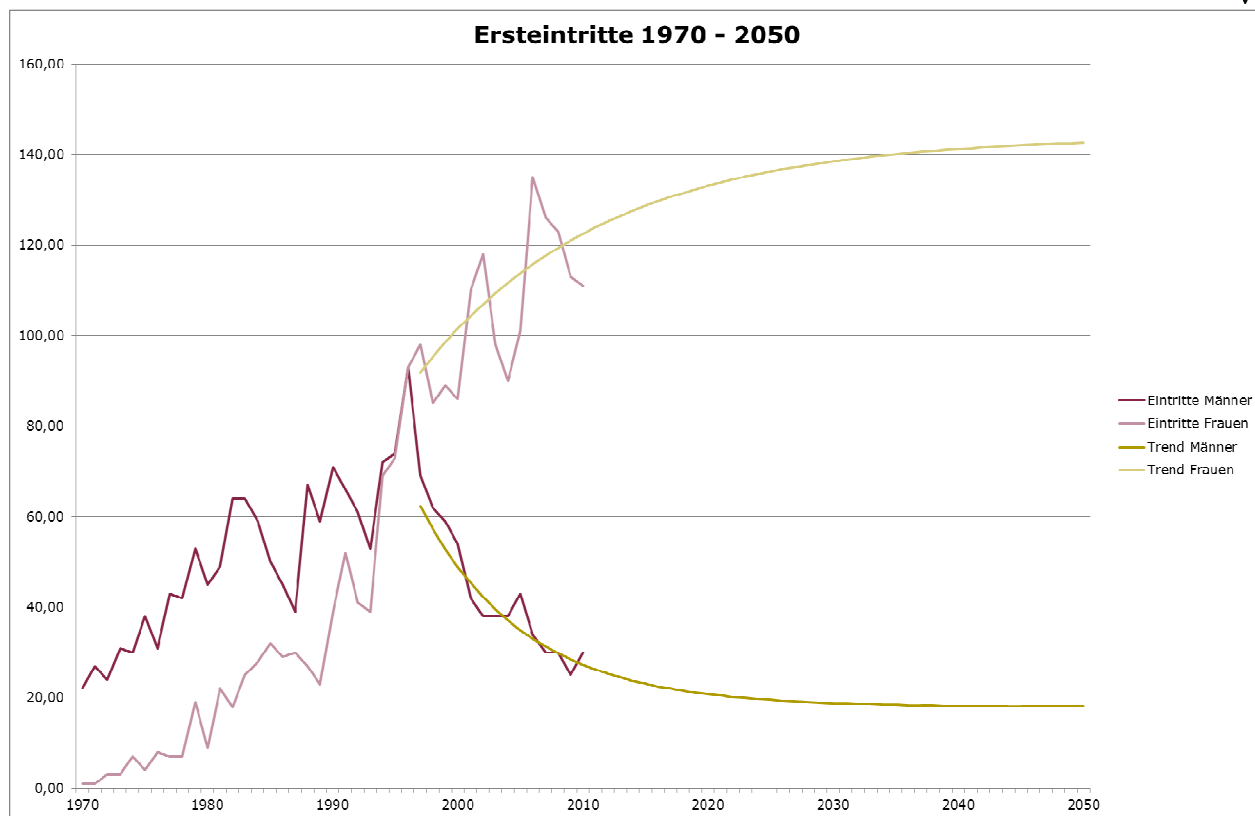


Abb. 1

Auf Grundlage dieses errechneten Trends ergibt sich ein Bestand der Tierärztinnen und Tierärzte, welcher in Abbildung 2 dargestellt ist.

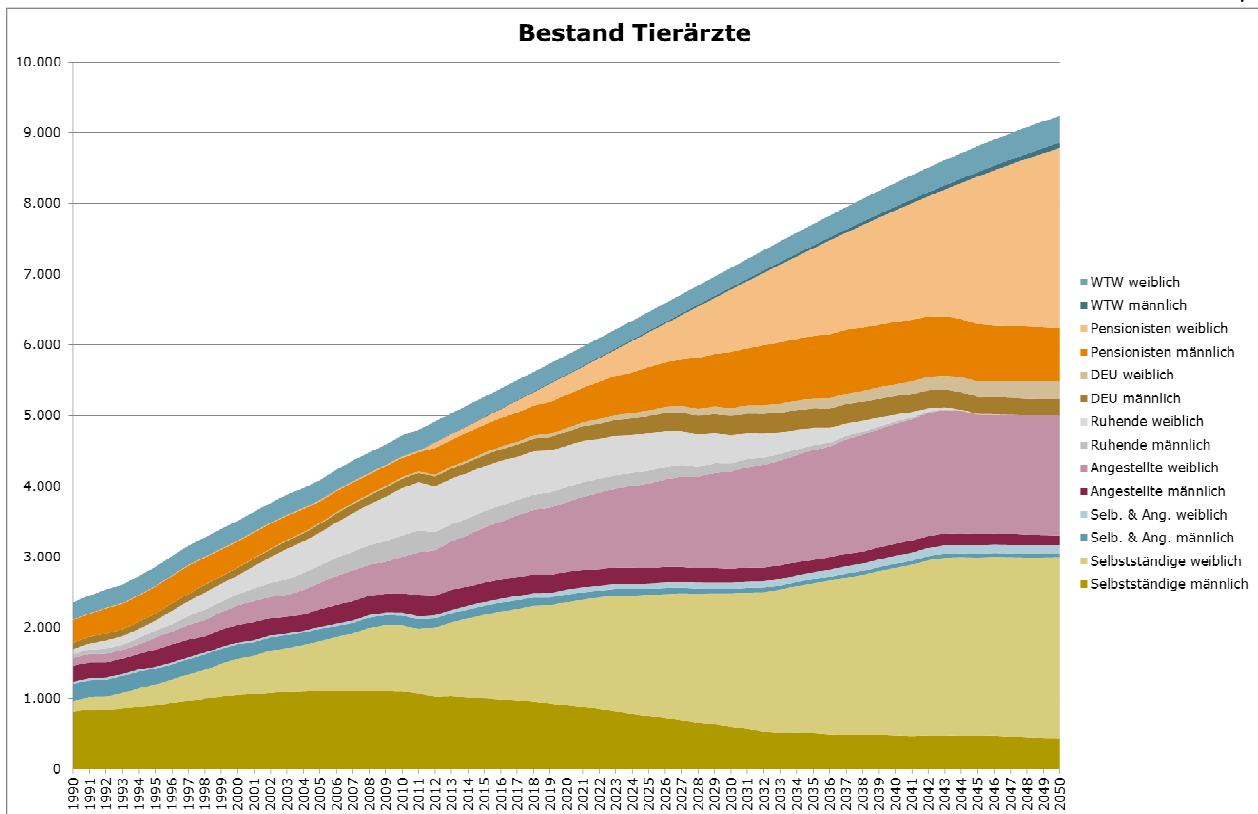






Abb. 2

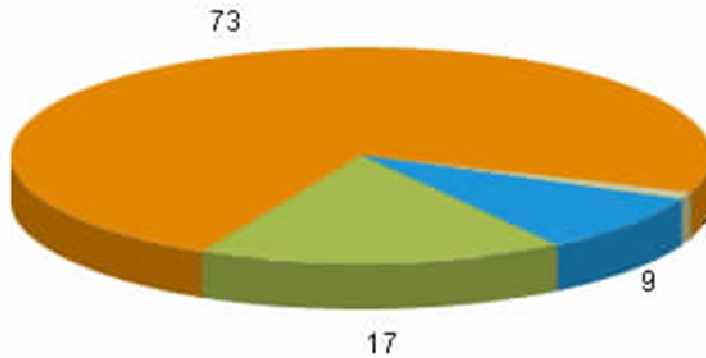
Diesem oben genannten Erfordernis nach einem Mitsprache- bzw. Mitbestimmungsrecht der angestellten Tierärztinnen und Tierärzte wurde durch die Schaffung von Abteilungen grundsätzlich Rechnung getragen. Erklärtes Ziel des Vorstandes der Österreichischen Tierärztekammer ist es darüber hinaus auch, durch eine Strukturreform der Kammer die Gegnerunabhängigkeit der Österreichischen Tierärztekammer zu erlangen. Dies ist Voraussetzung zur Erlangung der Kollektivvertragsfähigkeit sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Abteilungsausschüsse Organstellung zuerkannt bekommen.

Eine im Sommer 2011 durchgeführte elektronische Umfrage unter allen aktiven Mitgliedern der Österreichischen Tierärztekammer ergab den eindeutigen Wunsch der Kollegenschaft, die Österreichische Tierärztekammer so umzugestalten, dass diese in der Lage ist, Kollektivverträge zu schließen. Die Ergebnisse der Umfrage sind in den folgenden Abbildungen dargestellt:




Sind Sie der Meinung, dass es einen Kollektivvertrag für TierärztInnen geben soll, welche bei TierärztInnen angestellt sind? Total Probanden: 766 von 774(99 %)

→	568 (73%)		ja
→	130 (17%)		nein
	68 (9%)		weiss nicht
	8 (1%)		missing values

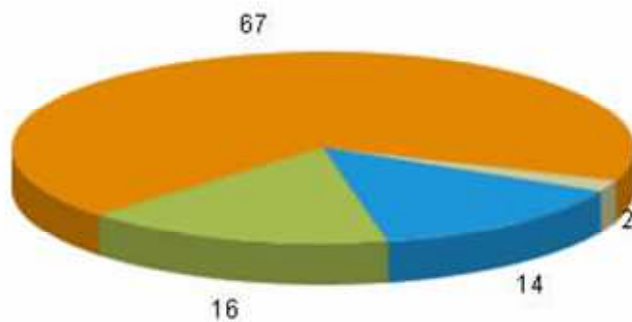
■ ja 568 (73%) ■ nein 130 (17%)
■ weiss nicht/missing 68 (9%) ■ missing 8 (1%)



Sind Sie dafür, die ÖTK so umzugestalten, dass sie in der Lage ist, Kollektivvertragsverhandlungen zu führen? Total Probanden: 756 von 774(98 %)






→	519 (67%)		ja
→	126 (16%)		nein
	111 (14%)		weiss nicht
	18 (2%)		missing values

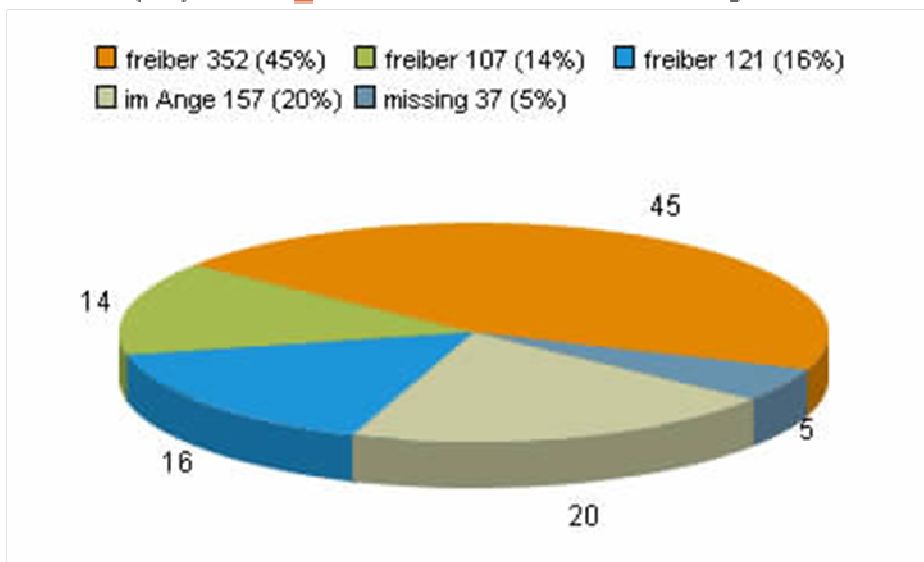
■ ja 519 (67%) ■ nein 126 (16%)
■ weiss nicht/missing 111 (14%) ■ missing 18 (2%)



Bemerkenswert scheint in diesem Zusammenhang, dass sich bei den Teilnehmern an der Umfrage die reale Zusammensetzung des Berufsstandes (Freiberufler, Angestellte, Dienstgeber und Dienstnehmer) widerspiegelt:

In welcher Form üben Sie die tierärztliche Tätigkeit aus? Total Probanden: 737 von 774(95 %)

→	352 (45%)		freiberuflich ohne tierärztliche MitarbeiterInnen
→	107 (14%)		freiberuflich mit freiberuflichen tierärztlichen MitarbeiterInnen
→	121 (16%)		freiberuflich mit angestellten tierärztlichen MitarbeiterInnen
→	157 (20%)		Im Angestelltenverhältnis
	0 (0%)		weiss nicht
	37 (5%)		missing values



Im Zusammenhang mit § 14 ist außerdem darauf hinzuweisen, dass nicht die Landesstelle sondern der Landesausschuss das Organ auf Landesebene darstellen muss, da einerseits eine Definition der Landestelle im vorliegenden Entwurf fehlt und andererseits das Organ jedenfalls Organwalter benötigt, welche im Falle der Landesstellen nicht vorgesehen sind. Es ergeht daher die Anregung sowohl § 14 entsprechend dem unten stehenden Vorschlag umzuformulieren und in weiterer Folge den Begriff Landesstelle durch Landesausschuss in den §§ 1 Abs 1, 30 Abs 1,3 und 5, 32 Abs 1 und 2,36 Abs 1 zu ersetzen.

Es ergeht außerdem die Anregung, die Abteilungsausschüsse als Organe der Österreichischen Tierärztekammer zu definieren und § 14 wie folgt zu formulieren:

§ 14. Organe der Tierärztekammer sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Präsidentin/der Präsident;
4. die Rechnungsprüfer;
5. die Landesausschüsse;
6. das Kuratorium;
7. die Abteilungsausschüsse.

zu § 15 Abs 1

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 27 Delegierten. Davon sind neun Personen Landesdelegierte (jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aller Tierärztinnen und Tierärzte eines Bundeslandes), sowie neun Delegierte aus der in § 9 Abs. 4 Z 1, sechs Delegierte aus der in § 9 Abs. 4 Z 2 und drei Delegierte aus der in § 9 Abs. 4 Z 3 genannten Abteilungen (Abteilungsdelegierte). Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Tierärztekammer.

Um nicht die Abteilungsdelegierten einer Abteilung nach Köpfen zu bevorzugen – es erfolgt ohnedies eine Stimmengewichtung nach Anzahl der zu vertretenden Mitglieder – sollten die Anzahl der Abteilungsdelegierten gleich groß sein. Es ergeht daher die Anregung, § 15 Abs 1 wie folgt zu formulieren:

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 27 Delegierten. Davon sind neun Personen Landesdelegierte (jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aller Tierärztinnen und Tierärzte eines Bundeslandes), sowie sechs Delegierte aus der in § 9 Abs. 4 Z 1, sechs Delegierte aus der in § 9 Abs. 4 Z 2 und sechs Delegierte aus der in § 9 Abs. 4 Z 3 genannten Abteilungen (Abteilungsdelegierte). Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Tierärztekammer.

zu § 15 (2)

... einberufen (ordentliche Sitzungen der Delegiertenversammlungen) ... wichtigen Angelegenheiten weitere (außerordentliche) Sitzungen der Delegiertenversammlungen anzuberaumen sind.

hier müsste es lauten:

§ 15 (2)

... einberufen (ordentliche Sitzungen der Delegiertenversammlung) ... wichtigen Angelegenheiten weitere (außerordentliche) Sitzungen der Delegiertenversammlung anzuberaumen sind.

zu § 15 Abs 5 Z 3

3. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Tierärztekammer sowie die Prüfung der Gebarung des Vorstandes und dessen Entlastung;

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Gebarung des Vorstandes erfolgt gemäß § 18 durch die Rechnungsprüfer, welche sich bei Bedarf geeigneter und befugter Personen bedienen. Es erscheint also nicht zweckmäßig, wenn auch die Delegiertenversammlung den Rechnungsabschluss noch einmal prüfen soll. Unbeschadet dessen steht der Delegiertenversammlung natürlich ein Fragerecht auch zum Rechnungsabschluss zu.

Es ergeht daher die Anregung, § 15 Abs 5 Z 3 wie folgt zu ändern:

§ 15 Abs 5 Z 3

3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes gemäß dem Bericht der Rechnungsprüfer.

zu § 15 Abs 5 Z 5

5. die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Funktionärinnen und Funktionäre der Tierärztekammer, die Mitglieder der Disziplinarkommission, die Disziplinaranwältin bzw. den Disziplinaranwalt und die Untersuchungsführer bzw. Untersuchungsführerinnen, sowie von Kammermitgliedern, die mit der Vorbereitung, Bearbeitung oder Durchführung von Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes, betraut sind;

Hier ist ein Beistrich zu viel, sodass die Anregung ergeht, § 15 Abs 5 Z 5 wie folgt zu formulieren:

5. die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Funktionärinnen und Funktionäre der Tierärztekammer, die Mitglieder der Disziplinarkommission, die Disziplinaranwältin bzw. den Disziplinaranwalt und die Untersuchungsführer bzw. Untersuchungsführerinnen, sowie von Kammermitgliedern, die mit der Vorbereitung, Bearbeitung oder Durchführung von Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes betraut sind;

zu § 15 Abs 5 Z 8

8. die Wahl des Vorstandes sowie der Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;

Neben einem kleinen grammatikalischen Fehler erscheint es notwendig, hier auch die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter anzuführen.

Es ergeht daher die Anregung, § 15 Abs 5 Z 8 wie folgt zu formulieren:

§ 15 Abs 5 Z 8

8. die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

zu § 15 Abs 5 Z 13

13. die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 14l Tierärztegesetz;

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der Aufwand der Prüfung in keiner Relation zum Nutzen steht. Wichtig erscheint es hingegen, eine entsprechende einschlägige Fortbildung aus dem Bereich des Arzneimittelwesens zu absolvieren. Der Nachweis der entsprechenden Kenntnisse kann durch Teilnahmebestätigungen an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Die einjährige Tätigkeit (Vollzeitäquivalent) in einer Praxis mit Hausapotheke sollte hingegen beibehalten werden. Um den Studienabgängerinnen und Studienabgängern die einschlägige Fortbildung zu ermöglichen, sollten im ersten Jahr der tierärztlichen Tätigkeit Fortbildungen im Ausmaß von 20 Bildungsstunden absolviert werden. Der in der Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer vorgesehene Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren sollte daher in weiterer Folge erst ab dem 2. Jahr der tierärztlichen Tätigkeit zur Anwendung kommen.

Es ergeht daher die Anregung, § 15 Abs 5 Z 13 ersatzlos zu streichen.

Um zu verhindern, dass die Interessen einer Abteilung oder die Interessen der Länder durch die übrigen Mitglieder der Delegiertenversammlung majorisiert werden können, ergeht die Anregung, einen neuen Abs 9 einzufügen, welcher wie folgt lauten könnte:

(9) Ein Antrag gilt im Falle einer Ablehnung durch alle Delegierten einer Abteilung oder aller Länder als nicht angenommen.

zu § 16 Abs 3

(3) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich sowie auch auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Fünftel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht mit. Wenn eine Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt jener Antrag als angenommen, dem der bzw. die Vorsitzende beitrifft.

Nachdem sich der Vorstand aus fünf Personen zusammensetzt, ist im Zusammenhang mit der Beschlussfähigkeit ein Abstellen auf drei Fünftel nicht notwendig. Es ergeht daher die Anregung, § 16 Abs 3 wie folgt zu formulieren:

§ 16 Abs 3

(3) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich sowie auch auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht mit. Wenn eine Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt jener Antrag als angenommen, dem der bzw. die Vorsitzende beitrifft.

zu § 16 Abs 6

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und haben das Recht, auf ihr Verlangen zu den Tagesordnungspunkten gehört zu werden.

Da es in den letzten Jahren immer wieder vorgekommen ist, dass der Vorstand nicht zu den Generalversammlungen in den Ländern eingeladen worden ist und dadurch der Informationsfluss der Österreichischen Tierärztekammer zu den Mitgliedern oftmals nicht gewährleistet werden konnte, ergeht die Anregung, den Mitgliedern des Vorstandes die Teilnahme an den Generalversammlungen zu ermöglichen und § 16 Abs 6 wie folgt zu formulieren:

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Delegiertenversammlung, an den Mitgliederversammlungen gemäß § 32 Abs 1 sowie an den Versammlungen der Abteilungsausschüsse gem. § 31 Abs 2 jeweils ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie haben das Recht, auf ihr Verlangen zu den Tagesordnungspunkten gehört zu werden.

zu § 17 Abs 2

(2) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Tierärztekammer nach außen und führt den Vorsitz in den Sitzungen der Delegiertenversammlung und im Vorstand. Ihm oder ihr obliegt es, die Beschlüsse des Vorstandes und, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen.

Siehe dazu die Ausführungen zu § 32 . Es ergeht daher die Anregung, § 17 Abs 2 wie folgt zu formulieren:

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Tierärztekammer nach außen und führt den Vorsitz in den Sitzungen der Delegiertenversammlung und im Vorstand sowie in den Mitgliederversammlungen in den Ländern. Ihr oder ihm obliegt es, die Beschlüsse des Vorstandes und, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen.

zu § 19

Nachdem sich auf Grund eines Ost-West Gefälles bei der Zahl der angestellten Tierärztinnen und Tierärzten immer wieder Bedenken gegen ein bundesweite Wahl der Abteilungsdelegierten ergeben ergeht die Anregung, folgenden Absatz 5 einzufügen:

(5) Für die Wahl der Abteilungsdelegierten im Sinne des § 9 Abs 4 können bis zu 4 Wahlkreise gebildet werden. Näheres regelt die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit durch die Tierärztekammer-Wahlordnung

Um zu verhindern, dass Mandatarinnen und Mandatäre der Abteilung der angestellten Tierärztinnen und Tierärzte aus ihrer Tätigkeit in der Kammer einen Nachteil erfahren, sollte ihnen ein gewisser Schutz gewährt werden. Es ergeht daher die Anregung, einen neuen Abs 6 mit folgendem Text einzufügen:

(6) Es darf den Mitgliedern der Abteilungsausschüsse der angestellten und sonstigen Tierärztinnen und Tierärzten in pflichtgemäßer Ausübung ihres Mandates kein Nachteil erwachsen. Die Taggelder müsse im Falle der Mandatsausübung während der Dienstzeit an die jeweiligen Dienstgeber ausbezahlt werden.

zu § 20 Abs 1

(1) Alle Kammermitglieder sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit für die Wahl
1. einer Vertreterin oder eines Vertreters (Landesdelegierten) des Bundeslandes, in dessen Wählerevidenz sie eingetragen sind, sowie

2. der Vertreterinnen oder der Vertreter (Abteilungsdelegierten) der Abteilung, welcher sie angehören, aktiv wahlberechtigt.

Durch die Wahl werden die Entscheidungsträger der Kammer für die jeweils nächsten vier Jahre gewählt. Dabei sollte gewährleistet werden, dass die Entscheidung über die Kammerverepäter „der Zukunft“ auch nur von aktiv am Berufsleben teilnehmenden Personen getroffen werden können. Dies kann nur dadurch erreicht werden, indem nur den ordentlichen Kammermitgliedern ein aktives Wahlrecht eingeräumt wird.

Es ergeht daher die Anregung, § 20 Abs 1 wie folgt zu formulieren:

§ 20. (1) Alle ordentlichen Kammermitglieder sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit für die Wahl

1. einer Vertreterin oder eines Vertreters (Landesdelegierten) des Bundeslandes, in dessen Wählerevidenz sie eingetragen sind, sowie
2. der Vertreterinnen oder der Vertreter (Abteilungsdelegierten) der Abteilung, welcher sie angehören, aktiv wahlberechtigt.

zu § 21

(1) Wählbar als Delegierte oder Delegierter sowie deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind alle Kammermitglieder, die in der Wählerevidenz des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Abteilung eingetragen sind.

(2) Eine Person darf jeweils nur ein Mandat ausüben.

Zum passiven Wahlrecht gilt grundsätzlich das zu § 20 ausgeführte. Die Entscheidungsprozesse innerhalb eines Selbstverwaltungskörpers sollen durch aktiv im Berufsleben stehende Kolleginnen und Kollegen getragen werden. Darüber hinaus ist wie Abbildung 2 veranschaulicht davon auszugehen, dass die Zahl der nicht aktiv Tätigen (z.B.: Pensionisten) an jene der Aktiven heranreicht und dadurch ein Missverhältnis zwischen Aktiven und nicht Aktiven innerhalb der Gremien entsteht.

Zu Abs 2 sei angemerkt, dass eine Mandatsdefinition im vorliegenden Entwurf fehlt. Wenn man davon ausgeht, dass das Mandat die Entsendung einer Person in ein Organ darstellt, so ergeben sich zB. beim Präsidenten und Vorstand oder den Landesstellenpräsidenten und der Delegiertenversammlung Auslegungsschwierigkeiten. Es ergeht daher die Anregung, § 21 wie folgt zu formulieren:

§ 21. (1) Wählbar als Delegierte oder Delegierter sowie deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind alle ordentlichen Kammermitglieder, die in der Wählerevidenz des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Abteilung eingetragen sind.

(2) Eine Person darf jeweils nur ein Mandat in der Delegiertenversammlung ausüben.

zu den Anmerkungen zu § 25 Abs 2 in den Materialien:

Abs. 2 stellt sicher, dass Mitglieder der gewählten Organe nur Kammermitglieder sein können.

Diese Anmerkung steht inhaltlich in keinem Zusammenhang mit der kommentierten Norm und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

zu § 25 Abs 6

(6) Ist ein Mitglied des Vorstandes voraussichtlich dauerhaft (länger als ein Jahr) verhindert, hat die Präsidentin bzw. der Präsident das Erlöschen der Funktion auszusprechen. Betrifft das Ausscheiden den Präsidenten, ist das Erlöschen seiner Funktion durch den Vorstand auszusprechen. In der Folge ist gemäß Abs. 4 vorzugehen.

Es erschiene sinnvoll, wenn die Erlöschenserklärung jedenfalls durch das Kollektivorgan Vorstand und nicht durch das monokratische Organ des Präsidenten erfolgen würde. Es ergeht daher die Anregung, § 25 Abs. 6 wie folgt zu formulieren:

§ 25 Abs 6

(6) Ist ein Mitglied des Vorstandes voraussichtlich dauerhaft (länger als ein Jahr) verhindert, hat der Vorstand das Erlöschen der Funktion auszusprechen. In der Folge ist gemäß Abs. 4 vorzugehen.

zu § 26 Abs 2

(2) Dem gewählten Vorstand, den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern sowie dem Kuratorium kann von der Delegiertenversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden. Damit endet die Funktion des Organs durch Abberufung. Ein Antrag auf Abberufung kann von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Tierärztekammer einzubringen und zu begründen; er muss von mindestens sechs weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Zur Behandlung des Antrags ist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Einlangen des Antrags, eine Einladung zu einer Sitzung der Delegiertenversammlung auszusenden. Die Sitzung zur Abstimmung über den Antrag hat frühestens zwei und spätestens vier Monate nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Für die Abstimmung ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15 Abs. 7 und 8) erforderlich.

Liegt ein Antrag auf Abberufung vor, so ist davon auszugehen, dass gravierende Probleme vorliegen. Im Sinne einer konstruktiven Arbeit der Gremien sollte über einen derartigen Antrag möglichst rasch entschieden werden. Nach dem vorliegenden Entwurf würde die Abstimmung spätestens erst vier Monate nach Einbringen des Antrages zur Abstimmung kommen. Es erscheint also sinnvoller, eine kürzer gefasste Frist bis zur

Abstimmung über derartige Verträge im Gesetz zu verankern, die diversen Fristen – wie Einladungen zur Delegiertenversammlung etc. – stellen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Kammer dar und können von dieser im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt werden. Ein derartiger Antrag auf Abberufung sollte aber jedenfalls von rund einem Drittel der Delegierten befürwortet werden und ein erhöhtes Quorum benötigen. Auch scheint es notwendig, dass die Delegiertenversammlung vollzählig anwesend ist. Es ergeht daher die Anregung, § 26 Abs 2 wie folgt zu formulieren:

§ 26 Abs 2

(2) Dem gewählten Vorstand, den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern sowie dem Kuratorium kann von der Delegiertenversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden. Damit endet die Funktion des Organs durch Abberufung. Ein Antrag auf Abberufung kann von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Tierärztekammer einzubringen und zu begründen; er muss von mindestens 10 weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Die Abstimmung über den Antrag hat spätestens 8 Wochen nach Einlangen bei der Kammer zu erfolgen. Für die Abstimmung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15 Abs. 7 und 8) erforderlich.

Um zu verhindern dass eine Delegiertenversammlung den jeweiligen Vorstand über das Instrument der Abberufung zur Handlungsunfähigkeit degradiert, ergeht die Anregung, folgenden Absatz 5 einzufügen:

(5) Wird innerhalb einer Periode der Vorstand mehr als einmal abberufen, hat eine Neuwahl der Delegiertenversammlung mit anschließender Wahl des Vorstandes zu erfolgen.

Nachdem die Funktion des Vorstandes durch die Abberufung endet, stellt sich die Frage, wer die anstehende Neuwahl zu organisieren hat, Es ergeht daher die Anregung, einen neuen Absatz 6 mit folgendem Text einzufügen:

(6) In den Fällen des Abs 2 und 5 hat die Aufsichtsbehörde die Neubestellung der entsprechenden Organe in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verfügen.

zu § 28 Abs 1

(1) Zur Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte der Tierärztekammer einschließlich der Landesstellen (§ 30) ist ein Kammeramt einzurichten. Das Kammeramt hat die zur Erfüllung der Aufgaben der Tierärztekammer im übertragenen und eigenen Wirkungsbereich notwendigen fachlichen und administrativen Tätigkeiten unparteiisch zu erbringen.

Im Sinne der Ausführungen zu § 14 Z 5 ergeht die Anregung, § 28 Abs 1 wie folgt zu formulieren:

(1) Zur Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte der Tierärztekammer einschließlich der Landesgeschäftsstellen (§ 30 Abs 6) ist ein Kammeramt einzurichten. Das Kammeramt hat die zur Erfüllung der Aufgaben der Tierärztekammer im übertragenen und eigenen Wirkungsbereich notwendigen fachlichen und administrativen Tätigkeiten unparteiisch zu erbringen.

zu § 29 Abs 3

(3) Die Kammeramtsdirektorin bzw. der Kammeramtsdirektor ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals der Tierärztekammer. Sie bzw. er ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes und hat dabei auf eine möglichst effiziente und sparsame Erfüllung der Aufgaben hinzuwirken. Sie bzw. er kann die Dienstaufsicht für das Personal, das in den Landesstellen eingesetzt wird, sofern das im Sinne der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis geboten scheint, der bzw. dem Landesdelegierten übertragen.

Im Sinne der Anmerkungen zu § 28 Abs 1 iVm § 14 Z 5 ergeht die Anregung statt Landesstelle die Landesgeschäftsstelle anzuführen und § 29 Abs 3 wie folgt zu formulieren:

(3) Die Kammeramtsdirektorin bzw. der Kammeramtsdirektor ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals der Tierärztekammer. Sie bzw. er ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes und hat dabei auf eine möglichst effiziente und sparsame Erfüllung der Aufgaben hinzuwirken. Sie bzw. er kann die Dienstaufsicht für das Personal, das in den Landesgeschäftsstellen eingesetzt wird, sofern das im Sinne der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis geboten scheint, der bzw. dem Landesdelegierten übertragen.

zu § 29 Abs 5

(5) Die Kammeramtsdirektorin bzw. der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der Tierärztekammer sowie an den Abteilungsvorstandsversammlungen, den Mitgliederversammlungen in den Ländern und den Sitzungen des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen teilzunehmen; sie bzw. er hat jedoch kein Stimmrecht.

Da es sich beim Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen ohnedies um ein Organ der Tierärztekammer handelt und die Kammeramtsdirektorin bzw. der Kammeramtsdirektor berechtigt ist, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen, erübrigt sich die gesonderte

Anführung des Kuratoriums. Selbiges gilt für die Abteilungsausschüsse, falls der diesbezüglichen Anregung zu § 14 gefolgt wird. Es ergeht daher die Anregung, § 29 Abs 5 wie folgt zu formulieren:

§ 29 Abs 5

(5) Die Kammeramtsdirektorin bzw. der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der Tierärztekammer und den Mitgliederversammlungen in den Ländern teilzunehmen; sie bzw. er hat jedoch kein Stimmrecht.

zu § 30 Abs 2

(2) Die bzw. der Landesdelegierte, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder ihrer bzw. seiner wahlwerbenden Liste bilden den Landesausschuss.

Da es sich beim Landesausschuss um ein beratendes Gremium handelt erschiene es sinnvoll, wenn in diesem Gremium weite Teile eines Bundeslandes abgebildet sind. Dies wäre dadurch erreicht, indem man die Bezirkstierärztevertreter als Mitglieder der Landesausschüsse definiert. Die bisher in einigen Bundesländern gelebte Praxis der „erweiterten Landesausschüsse“ (Ausschuss plus Bezirkstierärztevertreter) hat sich sehr bewährt. Es ergeht daher die Anregung, § 30 Abs 2 wie folgt zu formulieren:

§ 30 Abs 2

(2) Die bzw. der Landesdelegierte, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie die Bezirkstierärztevertreter bilden den Landesausschuss. Der Landesausschuss hat beratende Funktion für den Landesdelegierten.

zu § 30 Abs 3

(3) Von der Landesstelle sind nach den Vorgaben der Tierärztekammer, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, folgende Aufgaben zu besorgen:

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine klare Definition der Kompetenzen der einzelnen Organe von außerordentlicher Wichtigkeit ist, um Kompetenzstreitigkeiten hintanzuhalten. Es ergeht daher die Anregung, § 30 Abs 3 wie folgt zu formulieren:

§ 30 (3) Von der Landesstelle iS des Abs 1 sind nach den Vorgaben und in Koordination mit der Tierärztekammer, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, folgende Aufgaben zu besorgen:

zu § 31

- (1) Die gewählten Abteilungsdelegierten jeder Abteilung sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den Abteilungsausschuss. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Abteilungssprecherin bzw. einen Abteilungssprecher sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (2) Der Abteilungsausschuss hat zweimal jährlich eine Versammlung zur Beratung über die Anliegen der Abteilung abzuhalten. Die Einberufung der Abteilungsausschussversammlung ist von der Abteilungssprecherin bzw. dem Abteilungssprecher vorzunehmen und diese bzw. dieser führt in der Versammlung den Vorsitz.
- (3) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses sind verpflichtet, an den Versammlungen gemäß Abs. 2 teilzunehmen.

Da die Abteilungsausschüsse - wie oben bereits ausgeführt – Organstellung erhalten sollten, erscheint es notwendig, die entsprechenden Bestimmungen zu den Abteilungsausschüssen im 2. Hauptstück gemeinsam mit den übrigen Organen zu regeln. Im Hinblick auf das zu § 14 ausgeführte ist eine Aufgabendefinition der Abteilungsausschüsse notwendig. Auch im Ärztegesetz sind die Kurienversammlungen als Organe definiert und deren Aufgaben im Gesetz klar definiert (vgl. dazu §§ 73 und 84 Ärztegesetz). Die Aufgaben sollten taxativ aufgezählt werden und dadurch eine klare Kompetenzabgrenzung zu anderen Organen geschaffen werden. Im Hinblick auf die zahlreichen Spezifika des tierärztlichen Berufes scheint es außerdem sinnvoll, Kollektivverträge durch Organe des Selbstverwaltungskörpers verhandeln und abschließen zu lassen. Die Materialien (RV 840 B1gNR XIII.GP 57) zum Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) weisen darauf hin, dass gesetzlichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite zukommt, sofern diese beiden Gruppen in ihrer Willensbildung voneinander unabhängig sind. Es ist also - wie *Stärker*¹ ausführt - unter Wahrung der Gegnerunabhängigkeit möglich, dass eine gesetzliche Interessensvertretung sowohl auf Arbeitgeberseite, als auch auf Arbeitnehmerseite Kollektivverträge abschließen kann. Daraus folgt, so *Stärker* weiter, dass Kollektivvertragsfähigkeit nicht nur der Kammer, sondern vielmehr auch Kammeruntergliederungen bzw. Kammerorganen (im vorliegenden

¹ Stärker in ZAS 2001,97: Zur Kollektivvertragsfähigkeit der Ärztekammern nach dem Ärztegesetz 1998

Fall den Abteilungsausschüssen) zukommen kann. Nach *Tomandl*² können in diesem Fall Kollektivverträge innerhalb der Kammer geschlossen werden.

Auch ist eine umfassende Vertretung beider Interessensgruppen, nämlich jener der Dienstnehmer und jener der Dienstgeber sowohl inhaltlich als auch organisatorisch durchaus möglich. Überall dort, wo die Interessen der einzelnen Gruppen diametral auseinander gehen gibt es entsprechende Rechtsnormen als Richtschnur. Auch die Praxis in anderen Freiberufskammern zeigt, dass ein Wahrnehmen der Interessen aller Gruppierungen innerhalb der Kammer durchaus möglich ist. Die Bestrebungen des Vorstandes eine Strukturänderung der Kammer herbeizuführen welche eine Verankerung der Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der angestellten Tierärztinnen und Tierärzte gewährleisten soll, ist eines von vielen Beispielen, dass die Wahrnehmung von Dienstgeber- als auch von Dienstnehmerinteressen innerhalb einer Kammer möglich ist.

Es ergeht daher die Anregung, § 31 wie folgt zu formulieren und in das zweite Hauptstück, 1. Abschnitt zu verschieben und als neuen § 19 anzuführen:

- (1) Die gewählten Abteilungsdelegierten jeder Abteilung sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den Abteilungsausschuss. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Abteilungssprecherin bzw. einen Abteilungssprecher sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (2) Die Abteilungsausschüsse können zur Behandlung einzelner Themen Arbeitsgruppen einrichten.
- (3) Der Abteilungsausschuss hat mindestens zweimal jährlich eine Versammlung zur Beratung über die Anliegen der Abteilung abzuhalten. Die Einberufung der Abteilungsausschussversammlung ist von der Abteilungssprecherin bzw. dem Abteilungssprecher vorzunehmen und diese bzw. dieser führt in der Versammlung den Vorsitz.
- (4) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses sind verpflichtet, an den Versammlungen gemäß Abs. 2 teilzunehmen.
- (5) Dem Abteilungsausschuss der selbständigen Tierärztinnen und Tierärzte obliegen folgende Angelegenheiten:
 1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der Mitglieder der Abteilung der freiberuflichen Tierärztinnen und Tierärzten durch den Abschluss von Kollektivverträgen
 2. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer aus dem Bereich der Arbeitgeberinteressen
- (6) Dem Abteilungsausschuss der unselbständigen Tierärztinnen und Tierärzte obliegen folgende Angelegenheiten:
 1. die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen der Mitglieder der Abteilung der unselbständigen Tierärztinnen und Tierärzte durch den Abschluss eines Kollektivvertrages
 2. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer aus dem Bereich der Arbeitnehmerinteressen

² Tomandl, Arbeitsrecht I, 4.Auflage, 124

zu § 32 Abs 1

(1) Jede Landesstelle der Tierärztekammer hat einmal jährlich eine Mitgliederversammlung unter Einladung aller in ihrem Bereich wahlberechtigten Kammermitglieder sowie der Abteilungssprecherinnen bzw. Abteilungssprecher und des Vorstandes abzuhalten.

Die Mitgliederversammlungen dienen der Kommunikation der Tierärztekammer mit ihren Mitgliedern. Es ist deshalb im Sinne des Gesamtkonzeptes einer Österreichischen Tierärztekammer unumgänglich, dass deren oberste Repräsentantin bzw. deren oberste Repräsentant den Vorsitz in diesen Versammlungen führt. Es ergeht daher die Anregung, einen Abs 2 wie folgt einzufügen:

(2) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer.

zu § 32 Abs 3 und 4

(3) Die Kammermitglieder eines oder mehrerer Bezirke wählen für die Dauer von vier Jahren eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt aus ihrem Kreis zur Bezirkstierärztevertreterin bzw. zum Bezirkstierärztevertreter und eine weitere Tierärztin bzw. einen weiteren Tierarzt zur Bezirkstierärztestellvertreterin bzw. zum Bezirkstierärztestellvertreter. Grundsätzlich sind Bezirkstierärztevertreterinnen bzw. Bezirkstierärztevertreter für jeden Bezirk eines Bundeslandes zu wählen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit können sich jedoch mehrere Bezirke – hiezu zählen auch Städte mit eigenem Statut – zusammenschließen. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Bezirkstierärztevertreterinnen bzw. Bezirkstierärztevertreter müssen von der oder dem jeweiligen Landesdelegierten zweimal pro Jahr zu einer Versammlung eingeladen werden. Sie sind verpflichtet, an diesen Versammlungen sowie den Mitgliederversammlungen gemäß Abs. 1 teilzunehmen und müssen für diese Tätigkeit eine Entschädigung erhalten.

Da die Bezirkstierärztevertreter Teil der Landesausschüsse sind, sollte deren Einrichtung in § 30 erfolgen. Im Sinne einer Systematik empfiehlt sich daher ein Anführen unter dem neuen Absatz 3.

§ 32 Abs 4 kann ersatzlos gestrichen werden, da die Bezirkstierärztevertreter Teil der Landesausschüsse sind.

zu § 35 Abs 2

- (2) Die Höhe der Kammerumlage ist von der Delegiertenversammlung festzusetzen. Dabei ist auf
1. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der Einnahmen (Umsätze) und/oder Einkünfte oder
 2. die Art der Berufsausübung sowie
 3. die Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied/außerordentliches Mitglied)

der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen, wobei die Höhe der Umlagen betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden kann. Die Umlagenordnung kann einen Mindestbetrag für Kammerumlagen vorsehen, ebenso die Möglichkeit der Befreiung von der Leistung. Für Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf ausschließlich als Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt, Grenztierärztin bzw. Grenztierarzt oder Militärtierärztin bzw. Militärtierarzt ausüben, darf die Kammerumlage nicht höher sein, als die Kammerumlage eines außerordentlichen Mitglieds.

Wie in § 12 Abs 3 Z 3 angeführt obliegt der Tierärztekammer die Erlassung einer Umlagenordnung im eigenen Wirkungsbereich. Dieser Grundsatz wird durch die vorliegende Formulierung durchbrochen. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird einerseits eine Einschränkung des eigenen Wirkungsbereiches durch den Gesetzgeber hintangehalten und andererseits sichergestellt, dass die Umlagenhöhe für die einzelnen Abteilungsmitglieder nicht gegen den Willen der jeweiligen Abteilungsausschüsse festgesetzt werden kann.

Es ergeht daher die Anregung, § 35 Abs 2 wie folgt zu formulieren:

(2) Die Höhe der Kammerumlage ist von der Delegiertenversammlung festzusetzen. Dabei ist auf

1. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der Einnahmen (Umsätze) und/oder Einkünfte oder

2. die Art der Berufsausübung sowie

3. die Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied/außerordentliches Mitglied)

der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen, wobei die Höhe der Umlagen betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden kann. Die Umlagenordnung kann einen Mindestbetrag für Kammerumlagen vorsehen, ebenso die Möglichkeit der Befreiung von der Leistung. Die Umlagenhöhe für die Mitglieder der unterschiedlichen Abteilungen ist gemäß § 15 Abs 5 Z 4 von der Delegiertenversammlung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsausschuss festzusetzen.

zu den Anmerkungen zu § 35 in den Materialien:

Personen, welche ausschließlich als Amts- oder Militärtierärzte tätig sind, sind bei Bemessung der Kammerumlage freiwilligen Mitgliedern gleichzuhalten, da ihre Inanspruchnahme von Leistungen der Kammer gegenüber anderen Pflichtmitgliedern reduziert ist.

Die Argumentation in den Materialien wonach die Kammerumlage in Relation zur Inanspruchnahme von Leistungen der Kammer gesetzt wird könnte dazu führen, dass auch andere Mitglieder mit der Argumentation keine Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen eine Reduktion der Kammerumlage begehren. Darüber hinaus ist anzumerken,

dass es sich bei der Kammerumlage jedenfalls immer um einen Solidarbeitrag handelt, der regelmäßig nicht mit einer konkreten Gegenleistung der Tierärztekammer für einen Einzelnen oder eine Gruppe von Tierärzten in Verbindung gebracht werden kann. Wie Reischauer³ ausgeführt hat, besteht grundsätzlich keine Leistungspflicht der Kammer gegenüber dem einzelnen Mitglied. Die Mitgliedschaft zu einer Freiberufskammer stellt kein Versicherungsmodell dar.

Der entsprechende Passus in den Materialien wäre zu streichen.

Die Möglichkeit einer Befreiung von der Leistung der Kammerumlage wurde vor allem vorgesehen, um Personen, die vorübergehend arbeitslos sind oder denen die Berufsausübung untersagt wurde – und die daher kein Einkommen aus tierärztlicher Tätigkeit haben –, die aber weiterhin Pflichtmitglieder sind, finanziell zu entlasten.

Im Sinne der Anmerkungen zu § 9 kann dieser Absatz entfallen.

§ 35 Abs 4

(4) Erste Instanz für das Verfahren über die Kammerumlage ist die Präsidentin bzw. der Präsident. Gegen Beschlüsse der Präsidentin bzw. des Präsidenten steht den Betroffenen das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz; wobei die Präsidentin bzw. der Präsident nicht stimmberechtigt ist. In solchen Verfahren ist das AVG anzuwenden.

Siehe Anmerkungen zu § 9 Abs 8. Es ergeht daher die Anregung, § 35 Abs 4 wie folgt zu formulieren:

(4) Erste Instanz für das Verfahren über die Kammerumlage ist der Vorstand. Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht den Betroffenen das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Delegiertenversammlung entscheidet in letzter Instanz. In solchen Verfahren ist das AVG anzuwenden.

zu § 40

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf die Bestellung der Disziplinaranwältin bzw. des Disziplinaranwaltes und der nicht von der Aufsichtsbehörde ernannten Mitglieder der Disziplinarkommission sowie der jeweiligen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

³ Reischauer: Die Haftung für Rat- und Auskunft von Arbeiter- und Handelskammern; ZAS 1988,73

Das Disziplinarverfahren dient herkömmlicher Weise der Ahndung von standeswidrigem Verhalten. Die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt hat im Disziplinarverfahren die Interessen des Berufsstandes zu vertreten. Die Bestellung der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwaltes und der nicht von der Aufsichtsbehörde ernannten Mitglieder sollten daher im eigenen Wirkungsbereich der Kammer erfolgen und nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Es ergeht daher die Anregung, § 40 ersatzlos zu streichen.

zu § 42 Abs 4

(4) Die Kammeramtsdirektorin bzw. der Kammeramtsdirektor kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, es kommt ihr bzw. ihm aber kein Stimmrecht zu.

Da das Kuratorium gemäß § 14 Z 6 ein Organ der Tierärztekammer darstellt und die Kammeramtsdirektorin bzw. der Kammeramtsdirektor gem. § 29 Abs 5 an allen Organsitzungen teilnehmen kann, erscheint dieser Absatz entbehrlich.

Es ergeht daher die Anregung, § 42 Abs 4 ersatzlos zu streichen.

zu § 42 Abs 5

(5) Das für die Aufgabenerfüllung des Kuratoriums erforderliche Personal ist nach Anhörung des Kuratoriums vom Kammeramt zu stellen.

Da das Kammeramt die räumliche wie personelle Infrastruktur für alle Organe der Kammer bereit zu stellen hat, findet sich kein sachlicher Rechtfertigungsgrund dafür, dem Kuratorium im Gegensatz zu allen übrigen Organen ein Anhörungsrecht im Hinblick auf das Personal einzuräumen. Die Vergangenheit zeigt, dass durch derartige Formulierungen eine Rechtspersönlichkeit der Wohlfahrtseinrichtungen suggeriert wird, welche ja expressis verbis nicht gewünscht ist. Gerade auch der Rechnungshof hat nach seiner Einschau im Jahre 2011 derartige Formulierungen im Gesetz stark kritisiert, weshalb nunmehr die Möglichkeit der Klarstellung genutzt werden sollt.

Es ergeht daher die Anregung, § 42 Abs 5 ersatzlos zu streichen.

zu § 43 Abs 2

(2) Der für die Verwaltung der Fonds notwendige Aufwand, inklusive der anteiligen Personalkosten, ist aus den Mitteln der Fonds zu tragen.

In Verbindung mit den Ausführungen und dem Änderungsvorschlag zu § 42 Abs 5 ergeht die Anregung, § 43 Abs 2 wie folgt zu ändern:

Der für die Verwaltung der Fonds sowie für die Aufgabenerfüllung des Kuratoriums notwendige Aufwand, inklusive der anteiligen Personalkosten, ist aus den Mitteln der Fonds zu tragen.

zu § 47 Abs 1

(1) Die Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds erstreckt sich auf alle Mitglieder der Tierärztekammer (Versorgungsfondsmitglieder).

(2) Ausgenommen von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds sind

1. außerordentliche Kammermitglieder;
2. ordentliche Kammermitglieder, die
 - a) der Abteilung der sonstigen Tierärztinnen und Tierärzte (§ 9 Abs. 4 Z 3) angehören, oder
 - b) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, oder
 - c) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Ruhe-(Versorgungs)genuss beziehen, oder

d) nachweisen, dass ihnen ein annähernd gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs)genuss aufgrund der Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates des EWR-Abkommens zusteht.

(3) Von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds sind ordentliche Kammermitglieder zu befreien, die einen entsprechenden Antrag stellen und dabei nachweisen, dass sie ausschließlich angestellt tierärztlich tätig sind und dabei monatlich brutto weniger als den Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, 14 mal im Jahr verdienen.

(4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Personen können dem Versorgungsfonds freiwillig beitreten, sofern sie die entsprechenden Nachzahlungen leisten.

In Verbindung mit § 54 und § 57 ergeht die Anregung, die Zugehörigkeit zu allen drei Fonds einheitlich zu regeln. Es fehlt jede sachliche Rechtfertigung dafür, die Zugehörigkeiten zu den einzelnen Fonds unterschiedlich zu gestalten. Darüber hinaus führt eine unterschiedliche Ausgestaltung der Zugehörigkeitsregeln zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand sowie zu Verunsicherung der Rechtsunterworfenen. Die Formulierung des Abs 4 besagt, dass Personen welche sich einmal gemäß § 47 Abs 3 von der Zugehörigkeit haben ausnehmen lassen nur freiwillig dem Fonds beitreten können – unabhängig davon, ob sie zu einem späteren Zeitpunkt noch die Bedingungen des Abs 3 erfüllen oder nicht. Dies könnte dazu führen, dass sich angestellt tätige Tierärztinnen bzw

Tierärzte im ersten Monat ihrer Tätigkeit von der Fondszugehörigkeit befreien lassen und dem Fonds nie mehr beitreten obwohl sie beispielsweise bereits nach wenigen Monaten deutlich mehr verdienen als die in der Norm genannte Höchstgrenze vorsieht.

Es ergeht daher die Anregung, die Zugehörigkeit zu den Wohlfahrtseinrichtungen einheitlich im 1. Abschnitt zu regeln und dort einen neuen § 42 einzufügen und §§ 47,54 und 57 ersatzlos zu streichen.

(1) Die Zugehörigkeit zu den Wohlfahrtseinrichtungen erstreckt sich auf alle ordentlichen Mitglieder der Tierärztekammer.

(2) Ausgenommen von der Zugehörigkeit zu den Wohlfahrtseinrichtungen sind ordentliche Kammermitglieder, die

- a) der Abteilung der sonstigen Tierärztinnen und Tierärzte (§ 9 Abs. 4 Z 3) angehören, oder
- b) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, oder
- c) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Ruhe-(Versorgungs)genuss beziehen, oder
- d) nachweisen, dass ihnen ein annähernd gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs)genuss aufgrund der Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates des EWR-Abkommens zusteht.

(3) Von der Zugehörigkeit zu den Wohlfahrtseinrichtungen sind ordentliche Kammermitglieder zu befreien, die einen entsprechenden Antrag stellen und dabei nachweisen, dass sie ausschließlich angestellt tierärztlich tätig sind und dabei monatlich brutto weniger als den Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, 14 mal im Jahr verdienen.

(4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Personen können dem Versorgungsfonds freiwillig beitreten.

(5) Die Ausnahme gemäß Abs 2 lit d erlischt, sobald der Verdienst die dort angegebene Grenze überschreitet oder aber eine selbständige tierärztliche Tätigkeit aufgenommen wird.

zu § 49 Abs 3

(3) Fondsmitglieder müssen zur Erlangung der vollen Altersunterstützung entweder mindestens 360 Einzahlungsmonate aufweisen oder jene Beiträge nachzahlen, welche für die Zeitspanne ihres frühestmöglichen und ihres tatsächlichen Eintrittes Geltung hatten. Die Nachzahlung ist um 5 vH für jedes Nachzahlungsjahr zu erhöhen. Als frühestmöglicher Eintrittszeitpunkt gilt, sofern bis dahin für die Betroffene bzw. den Betroffenen keine Beitragspflicht bestand, der der Erreichung des 35. Lebensjahres folgende Monatserste. Erfolgt der Eintritt nach Erreichung des 55. Lebensjahres, so ist eine Nachzahlung von Fondsbeiträgen nicht mehr zulässig.

Die gegenständliche Bestimmung schreibt vor, dass zur Erlangung der vollen Altersunterstützung 360 Beitragsmonate erlangt werden müssen. Da sich in Verbindung mit § 49 Abs 1 und im Hinblick auf die demografische Entwicklung des Berufsstandes die

Notwendigkeit ergeben könnte, diese Mindestbeitragsmonate zu erhöhen ergeht die Anregung, im Rahmen dieser Bestimmung einen Rahmenbereich von 360 bis 420 Monaten vorzugeben und der Delegiertenversammlung die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb des vorgegebenen Bereiches die auf Grund der versicherungsmathematischen Berechnungen zur jeweils voraussichtlich ausgeglichenen Gebarung notwendigen Höchstbeitragsmonate festzusetzen.

Es ergeht daher die Anregung, § 49 Abs 3 wie folgt zu formulieren sowie einen neuen Absatz 4 einzufügen:

(3) Fondsmitglieder müssen zur Erlangung der vollen Altersunterstützung entweder die jeweiligen Mindestbeitragsmonate aufweisen oder jene Beiträge nachzahlen, welche für die Zeitspanne ihres frühestmöglichen und ihres tatsächlichen Eintrittes Geltung hatten. Die Nachzahlung ist um 5 vH für jedes Nachzahlungsjahr zu erhöhen. Als frühestmöglicher Eintrittszeitpunkt gilt, sofern bis dahin für die Betroffene bzw. den Betroffenen keine Beitragspflicht bestand, der der Erreichung des 35. Lebensjahres folgende Monatserste. Erfolgt der Eintritt nach Erreichung des 55. Lebensjahres, so ist eine Nachzahlung von Fondsbeiträgen nicht mehr zulässig.

(4) Die Mindestbeitragsmonate sind durch die Delegiertenversammlung in der Satzung auf Grund von versicherungsmathematischen Berechnungen festzusetzen und dürfen nicht weniger als 360 und nicht mehr als 420 Monate betragen.

zu § 50 Abs 2

Hier finden sich zwei Absätze mit der Bezeichnung (2).

Es ergeht die Anregung, die Absatznummerierung anzupassen.

zu § 50 Abs 4 und 5

(4) Die Altersunterstützung setzt sich aus einer Grundleistung und einer Zusatzleistung zusammen. Die Grundleistung für die volle Altersunterstützung beträgt 300 Euro vierzehnmal im Jahr. Der 13. Monatsbetrag ist im Juni und der 14. Monatsbetrag im November auszuführen.

(5) Die Höhe der Zusatzleistung ist von der Delegiertenversammlung der Tierärztekammer spätestens alle drei Jahre gerundet auf volle Euro neu festzusetzen, wobei die Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils verlaublichen Verbraucherpreisindex zu berücksichtigen ist.

Da eine Reduktion der Leistungen des Versorgungsfonds ausgesprochen unwahrscheinlich erscheint und eine Grundleistung welche deutlich unter der heutigen Leistung liegt erhebliche Verunsicherung bei den Beitragszahlern auslösen würde, sollte

die Grundleistung der heutigen Leistung für die volle Altersunterstützung entsprechen. Auf der anderen Seite scheint aber eine Bindung der Erhöhung der Zusatzleistung an den VPI im Hinblick auf die Vorschrift einer ausgeglichenen Gebarung unter Umständen nicht durchführbar, weshalb die Höhe der Zusatzleistungen jedenfalls durch die Delegiertenversammlung auf Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter der Prämisse der voraussichtlich ausgeglichenen Gebarung festgesetzt werden sollte. Es ergeht daher die Anregung, § 50 Abs 4 wie folgt zu formulieren:

(4) Die Altersunterstützung setzt sich aus einer Grundleistung und einer Zusatzleistung zusammen. Die Grundleistung für die volle Altersunterstützung beträgt 530 Euro vierzehnmal im Jahr. Der 13. Monatsbetrag ist im Juni und der 14. Monatsbetrag im November auszuführen.

(5) Die Höhe der Zusatzleistung ist von der Delegiertenversammlung der Tierärztekammer spätestens alle drei Jahre gerundet auf volle Euro neu festzusetzen. Dabei ist die Zusatzleistung auf Grundlage von versicherungsmathematischen Berechnungen und im Hinblick auf eine voraussichtlich ausgeglichene Gebarung festzusetzen.

zu § 50 Abs 6

(6) Hat ein Mitglied weniger als 360 Monatsbeiträge geleistet, vermindert sich der Anspruch gegenüber dem Versorgungsfonds entsprechend; das Ergebnis ist auf volle Euro aufzurunden. Hat ein Mitglied weniger als 60 Monatsbeiträge geleistet, kann die Satzung eine einmalige, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnete Kapitalabfindung vorsehen.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 49 Abs 4 ist auch § 50 Abs 6 zu ändern. Darüber hinaus ergeht die Anregung, die Grenze ab der eine aliquote Pensionszahlung zusteht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf 120 Beitragsmonate zu erhöhen, für den Bereich von mehr als 12 und weniger als 121 Beitragsmonaten jedenfalls eine einmalige Kapitalabfindung vorzusehen sowie für weniger als 13 geleistete Beitragsmonate eine Leistung grundsätzlich auszuschließen, um die angefallenen Verwaltungskosten dadurch decken zu können. Es ergeht daher die Anregung, § 50 Abs 6 wie folgt zu formulieren:

(1) Hat ein Mitglied weniger als die Mindestbeitragsmonate geleistet, vermindert sich der Anspruch gegenüber dem Versorgungsfonds entsprechend; das Ergebnis ist auf

volle Euro aufzurunden. Hat ein Mitglied weniger als 120 Monatsbeiträge geleistet, hat die Satzung eine einmalige, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnete Kapitalabfindung vorsehen. Hat ein Mitglied weniger als 13 Beitragsmonate geleistet, so besteht kein Anspruch auf Kapitalabfindung oder aliquote Altersunterstützung.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auf Grund der Tatsache, dass Teilzeitbeschäftigungen deutlich zugenommen haben und auch noch weiter zunehmen werden, unter Umständen auch bei den Beiträgen und Leistungen des Versorgungsfonds darauf Rücksicht zu nehmen ist. Es sollte also die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Satzungen entsprechende Mitgliedschaften mit reduzierten Beiträgen und Leistungen vorsehen. Dies natürlich nur unter der Prämisse einer voraussichtlich ausgeglichenen Gebarung des Fonds. Es ergeht daher die Anregung, einen neuen Absatz 7 mit folgendem Text einzufügen:

(7) Die Satzungen können im Rahmen der Pflichtmitgliedschaft gestaffelte Beiträge und Leistungen vorsehen, sofern dadurch eine voraussichtlich ausgeglichene Gebarung weiterhin möglich ist.

zu § 51

Im Zusammenhang mit der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist anzumerken, dass eine derartige Unterstützung zurzeit und auch nach dem nunmehr vorliegenden Entwurf bereits im ersten Monat der Mitgliedschaft ausbezahlt werden würde. Dies geht weit über die Aufgaben eines Solidaritätsfonds hinaus und es sollte deshalb in Anlehnung an die Ausführungen zu § 50 Abs 6 eine Karenzfrist bis zum Aufleben eines Leistungsanspruches eingeführt werden. Es ergeht daher die Anregung, einen neuen Absatz 1 einzufügen, der wie folgt lauten könnte:

(1) Eine Leistung wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit gebührt erst ab dem 13. Beitragsmonat.

zu § 51 Abs 1

(1) Ist ein Fondsmitglied wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd außerstande, den tierärztlichen Beruf auszuüben, so ist ihm eine Unterstützung im Ausmaß der Altersunterstützung, die dem Fondsmitglied gebühren

würde, wenn es beim Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit bereits das 65. Lebensjahr vollendet hätte, zu gewähren.

Hier wird im Zusammenhang mit der dauernden Erwerbsunfähigkeit nur auf eine tierärztliche Tätigkeit abgestellt. Personen die aber beispielsweise keiner tierärztlichen Tätigkeit mehr nachgehen können (zum Beispiel im Rahmen eines allergischen Geschehens o.ä.), die aber sehr wohl eine andere berufliche Tätigkeit ausüben, sollten keine Leistungen aus dem Fonds erhalten. Es ergeht daher die Anregung, § 51 Abs 1 wie folgt zu formulieren:

(1) Ist ein Fondsmitglied wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd außerstande, einen Beruf auszuüben, so ist ihm eine Unterstützung im Ausmaß der Altersunterstützung, die dem Fondsmitglied gebühren würde, wenn es beim Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit bereits das 65. Lebensjahr vollendet hätte, zu gewähren.

zu § 51 Abs 2 und 3

(2) Die dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel am Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit, insbesondere weil die Unterstützungswerberin bzw. der Unterstützungswerber tatsächlich weiter tätig ist, so ist ein Gutachten durch eine bzw. einen vom Kuratorium namhaft gemachte Ärztin bzw. namhaft gemachten Arzt zu erstellen; die Kosten dieses Gutachtens hat der Versorgungsfonds zu tragen.

(3) Eine ärztliche Untersuchung entfällt, wenn bereits Berufsunfähigkeit nach dem ASVG oder dauernde Erwerbsunfähigkeit nach dem GSVG oder Dienstunfähigkeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses festgestellt wurde.

Diese beiden Absätze könne im Lichte der Änderung des Abs 1 deutlich einfacher ausfallen. Es ergeht daher die Anregung, Abs 2 und 3 wie folgt zu formulieren:

(2) Die dauernde Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn Berufsunfähigkeit nach dem ASVG oder dauernde Erwerbsunfähigkeit nach dem GSVG oder Dienstunfähigkeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses festgestellt wurde.

(3) Das Kuratorium kann in begründeten Einzelfällen eine dauernde Erwerbsunfähigkeitspension auch in Fällen zusprechen, in welchen die Erfordernisse des Abs 2 nicht gegeben sind.

zu § 53

In Verbindung mit den Ausführungen zu § 51 ergeht die Anregung, einen neuen Absatz 6 mit folgendem Text einzufügen:

(6) Eine Leistung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gebührt erst ab dem 13. Beitragsmonat.

zu § 58 Abs 2

(2) Anträge auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Notstandsfonds sind über die zuständige Außenstelle einzubringen. Die bzw. der Landesdelegierte hat die Anträge dem Kuratorium binnen drei Monaten zur Entscheidung mit einer ausführlichen Stellungnahme über die Gründe für und gegen die Gewährung einer Leistung aus dem Notstandsfonds vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb dieser Frist, kann der Antrag unmittelbar beim Kuratorium gestellt werden.

Im Sinne einer einheitlichen Bezeichnung ergeht die Anregung, auch in diesem Absatz das Organ genau zu bezeichnen und § 58 Abs 2 wie folgt zu formulieren:

(2) Anträge auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Notstandsfonds sind über den zuständigen Landesausschuss einzubringen. Die bzw. der Landesdelegierte hat die Anträge dem Kuratorium binnen drei Monaten zur Entscheidung mit einer ausführlichen Stellungnahme über die Gründe für und gegen die Gewährung einer Leistung aus dem Notstandsfonds vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb dieser Frist, kann der Antrag unmittelbar beim Kuratorium gestellt werden.

zu § 54 Abs 4 und 5

(4) Wird ein Kammermitglied nach Gewährung einer bedingten Strafnachsicht (Abs. 2) wegen eines neuerlichen, innerhalb der Probezeit begangenen Disziplinarvergehens schuldig erkannt, so ist die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen oder, wenn dies ausreichend erscheint, die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten, die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre zu verlängern. Die Entscheidung darüber kann nach Anhörung der bzw. des Beschuldigten entweder im Erkenntnis wegen des neuen Disziplinarvergehens oder in einem gesonderten Beschluss erfolgen.

(5) Wird eine bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen, so gilt die Strafe mit Ablauf der Probezeit als endgültig nachgesehen. Zeiten, in denen der tierärztliche Beruf nicht ausgeübt worden ist, werden in die Probezeit nicht eingerechnet.

Hier wird mehrfach der Begriff Probezeit verwendet und offensichtlich aber die Bewährungsfrist gemeint. Da unter Probezeit im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicher Weise etwas anderes verstanden wird, ergeht die Anregung, Abs 4 und 5 wie folgt zu formulieren:

(4) Wird ein Kammermitglied nach Gewährung einer bedingten Strafnachsicht (Abs. 2) wegen eines neuerlichen, innerhalb der Probezeit begangenen Disziplinarvergehens schuldig erkannt, so ist die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen oder, wenn dies

ausreichend erscheint, die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten, die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre zu verlängern. Die Entscheidung darüber kann nach Anhörung der bzw. des Beschuldigten entweder im Erkenntnis wegen des neuen Disziplinarvergehens oder in einem gesonderten Beschluss erfolgen.

(5) Wird eine bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen, so gilt die Strafe mit Ablauf der Probezeit als endgültig nachgesehen. Zeiten, in denen der tierärztliche Beruf nicht ausgeübt worden ist, werden in die Probezeit nicht eingerechnet.

zu § 63 Abs 5

(5) Gegen einen Beschluss über einstweilige Maßnahmen kann die bzw. der Disziplinarbeschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerden bei der Disziplinarkommission erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Hier muss es richtig lauten:

(5) Gegen einen Beschluss über einstweilige Maßnahmen kann die bzw. der Disziplinarbeschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei der Disziplinarkommission erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

zu § 69

Absatz 6 trägt irrtümlicher Weise die Bezeichnung (4).

Es ergeht die Anregung, die Absatznummerierung entsprechend anzupassen.

zu § 82

(1) Wer der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 7 und 81 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,-- Euro zu bestrafen.

(2) Auch der Versuch ist strafbar.

Da der Nachweis einer derartigen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nahezu unmöglich erscheint ergeht die Anregung, § 82 ersatzlos zu streichen.

zu § 87

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit, hinsichtlich der §§ 66 Abs. 3 und 67 Abs. 3 Z 3 lit. a im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Justiz, betraut.

Hier liegt offensichtlich ein Verweisungsfehler vor. Nicht §§ 66 Abs 3 sondern Abs 5 dürfte gemeint sein. Es ergeht daher die Anregung, § 87 wie folgt zu formulieren:

§ 87. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit, hinsichtlich der §§ 66 Abs. 5 und 67 Abs. 3 Z 3 lit. a im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Justiz, betraut.

zur Änderung des Tierärztesgesetzes im Einzelnen:

zu § 3 Abs 2 Z 1

§ 3 Abs. 2 Z 1 lautet:

„2. die Eigenberechtigung;“

Diese klarstellende Änderung wird grundsätzlich sehr begrüßt weil dadurch Tierärztinnen und Tierärzten während eines laufenden Konkursverfahrens nicht die Berufsausübungsberechtigung entzogen werden muss (§ 10 Abs 1 Tierärztesgesetz).

Bei der Nummerierung ist aber fälschlicher Weise Z 2 statt Z 1 angeführt, sodass die Anregung ergeht, die Nummerierung anzupassen.

zu § 5 Abs 2

(2) Die Tierärzteliste hat folgende Daten zu enthalten:

1. Vor- und Zunamen, gegebenenfalls Geburtsname;
2. akademischer Grad;
3. Geburtsdatum und Geburtsort;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Nachweis der abgeschlossenen tierärztlichen Hochschulausbildung bzw. der Berufsqualifikation (§ 3 Abs. 2);
6. Hauptwohnsitz;
7. Zustelladresse;
8. Berufssitz oder Dienstort bei Tierärzten, die den Beruf gemäß § 4a Abs. 1 ausüben, der Hinweis auf die grenzüberschreitende Tätigkeit;
9. Ordinationstelefonnummer;
10. Beginn und Ende der tierärztlichen Tätigkeit;
11. Amtstitel, verliehene Titel und ausländische Titel samt Nachweis der Berechtigung zu deren Führung;
12. Absolvierung einer fachlichen Fort- oder Weiterbildung sowie Ablegung der Physikatsprüfung;
13. Fachtierarztstitel;
14. Einstellung, Unterbrechung, Entziehung, Untersagung und Wiederaufnahme der Berufsausübung;
15. Eröffnung und Schließung von tierärztlichen Hausapotheken;
16. Beteiligung an einer Tierärztesgesellschaft gemäß § 15a;

17. TGD-Mitgliedschaft(en);
18. amtliche Beauftragungen.

Nachdem E-Mail-Adressen heute als vorhanden vorausgesetzt werden könne und die Kammer auch berechtigt ist Post auf dem elektronischen Weg an ihre Mitglieder zu übermitteln, erschiene es sinnvoll, auch die Email-Adresse als Teil der Tierärzteliste aufzunehmen.

Es ergeht daher die Anregung, eine neue Ziffer 19 mit der Email-Adresse aufzunehmen.

zu § 14 j Abs 1

siehe Anmerkungen zu § 15 Abs 5 Z 13 Tierärztekammer-Gesetz.

Es ergeht daher die Anregung, § 14 j wie folgt zu formulieren:

(1) Für die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke (§13) haben Tierärzte eine Zusatzqualifikation durch eine Weiterbildung im Ausmaß von 20 Stunden auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung zu erwerben. Die Nachweise über die absolvierte Weiterbildung ist der Kammer vorzulegen.

(2) Die Weiterbildung hat jedenfalls folgende Gebiete zu umfassen:

1. Tierarzneimittelrecht unter besonderer Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheit und des Umweltschutzes,
2. Apothekenrecht,
3. weitere von der Hauptversammlung der Kammer festzulegende praxisrelevante und für die Arzneimittelanwendung an Tieren relevante Gebiete.

(3) Die Kammer hat bei erfolgtem Nachweis über die absolvierte Zusatzausbildung eine entsprechende Bestätigung zur Vorlage bei der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen.

zu § 14k

„§ 14k. (1) Wird eine mindestens 20-stündige Weiterbildung im Sinne des § 14j nachgewiesen, besteht das Recht, zu einer Prüfung über diese Weiterbildung vor einer Kommission bei der Kammer anzutreten, in der die Kenntnisse in den in § 14j Abs. 2 genannten Gebieten nachzuweisen sind. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Prüfung sind durch Verordnung der Delegiertenversammlung festzulegen.“

Im Sinne der Anmerkungen zu § 15 Abs 5 Z 13 ergeht die Anregung, § 14 k ersatzlos zu streichen.

zu § 75b Abs 1

Die §§ 3 Abs. 2 Z 1, 3 Abs. 3 Z 3, 4, 4a Abs. 4, 5, 6 Abs. 2 und 5, 7, 14a Abs. 1, 14b Abs. 2, 14c, 14e bis 14g, 14i bis 14l, 14k Abs. 1 und 18 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Die Aufzählung ist zu vervollständigen beziehungsweise zu korrigieren und § 75 b Abs 1 soll lauten:

„§ 75b. (1) Die §§ 3 Abs. 2 Z 1, 3 Abs. 3 Z 3, 4, 4a Abs. 4, 5, 6 Abs. 2 und 4, 7, 14a Abs. 1, 14b Abs. 2, 14c, 14e bis 14g, 14h Abs 3, 14i bis 14l, und 18 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 mit 1. Juli 2012 in Kraft.

zu § 75 b Abs 4

(4) Mit Ablauf des 30. Juni 2012 treten die §§ 29 bis 68 - vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 5 - außer Kraft.

Mit der Außerkraftsetzung des oben genannten Absatzes würden sämtliche Strafbestimmungen des Tierärztegesetzes wegfallen. Es ergeht daher die Anregung § 75 b wie folgt zu ändern:

(4) Mit Ablauf des 30. Juni 2012 treten die §§14k sowie 29 bis 67 - vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 5 - außer Kraft.

zu § 75 b Abs 5

Die §§ 32 Abs. 1 und 3, 36 Abs. 6 und 7, 39 Abs. 8, 40 und 51 bleiben bis zur Angelobung der Delegiertenversammlung nach den Bestimmungen des Tierärztekammergesetzes (TÄKamG), Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012, längstens jedoch bis zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Es fehlt eine sachliche Rechtfertigung dafür, war im Falle einer notwendigen Wahl des Vorstandes vor Ende der Übergangsfrist 2015, eine Vorstandswahl nicht nach den Bestimmungen des Tierärztekammergesetzes erfolgen sollte. Es ergeht daher die Anregung, § 75 Abs 5 wie folgt zu formulieren:

(5) Die §§ 32 Abs. 1 und 3, 36 Abs. 6 und 7, 39 Abs. 8, und 51 bleiben bis zur Angelobung der Delegiertenversammlung nach den Bestimmungen des Tierärztekammergesetzes (TÄKamG), Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012, längstens jedoch bis zum 1. Juli 2015 in Kraft.

für den Vorstand:

VR Dr. Walter Holzhacker eh.
Der Präsident